



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. APRIL 1973 · SONDERDRUCK NR. 751

## Verordnung

über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Flaggenverordnung —

vom 3. Januar 1973

## Anordnung

über das Führen von Flaggen und Fahnen  
in der Nationalen Volksarmee  
— Flaggenanordnung —

vom 9. Februar 1973

## Anordnung

über Rangabzeichen und Kommandozeichen  
der Volksmarine

vom 9. Februar 1973

STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ges 46 - Sonderdr. 751



# **GESETZBLATT**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

**BERLIN, 30. APRIL 1973 · SONDERDRUCK NR. 751**

**Verordnung  
über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Flaggenverordnung —**

**vom 3. Januar 1973**

**Anordnung  
über das Führen von Flaggen und Fahnen  
in der Nationalen Volksarmee  
— Flaggenanordnung —**

**vom 9. Februar 1973**

**Anordnung  
über Rangabzeichen und Kommandozeichen  
der Volksmarine**

**vom 9. Februar 1973**

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Ges 46-Sonderdr. 751

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 6184/73 Krä

Satz und Buchbinder: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Druck: VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie, Kartographischer Dienst Potsdam

**Verordnung  
über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Flaggenverordnung —**

**vom 3. Januar 1973**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 90 S. 705) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 (GBl. I Nr. 54 S. 691) und des Gesetzes vom 4. Oktober 1960 über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 57 S. 532) wird verordnet:

**§ 1**

Folgende Flaggen und Fahnen werden geführt:

1. Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik;
2. Flagge des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
3. Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
4. Dienstflagge der
  - a) Nationalen Volksarmee,
  - b) Schiffe und Boote der Volksmarine (Seestreitkräfte),
  - c) Boote der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee,
  - d) Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste;
5. Truppenfahnen der Nationalen Volksarmee;
6. Fahnen der Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern.

**§ 2**

Dienstwimpel können auf Schiffen und Booten geführt werden, wenn diese sich zur Durchführung staatlicher Aufgaben im Einsatz befinden.

### § 3

Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee und Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee sowie der zivilen Luftfahrt sind mit Hoheitszeichen der Deutschen Demokratischen Republik zu kennzeichnen.

### § 4

Form, Größe und Gestaltung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Standarte des Vorsitzenden des Staatrates der Deutschen Demokratischen Republik regeln sich nach dem Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 5

Die Flagge des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ist rot. In der Mitte der Flagge befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz zur Breite der Flagge wie 2 : 3 (Anlage 1).

### § 6

(1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte der Dienstflagge befindet sich auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3 (Anlage 2).

(2) Die Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5 (Anlage 3). Das Recht zum Führen dieser Flagge wird durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.

(3) Die Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine trägt auf blauem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In

der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Flagge wie 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5 (Anlage 4). Die Zeichen der Dienste der Volksmarine (Anlagen 5 und 6) sind an der dem Stock abgewandten Seite im oberen Drittel der Dienstflagge zu führen. Das Recht zum Führen dieser Flagge wird durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.

(4) Die Dienstflagge der Boote der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee entspricht in Form, Größe und Gestaltung der Dienstflagge der Nationalen Volksarmee. Am Liek befindet sich ein grüner Streifen, dessen Breite sich zur Länge der Flagge wie 1 : 5 verhält (Anlage 7).

(5) Die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste entspricht in Form, Größe und Gestaltung der Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine. Am Liek befindet sich ein grüner Streifen, dessen Breite sich zur Länge der Flagge wie 1 : 5 verhält (Anlage 8).

## § 7

Die Truppenfahnen der Nationalen Volksarmee entsprechen in ihrer Form der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. Um das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik stehen auf rotem Grund die Worte „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“. Staatswappen und Umschriftung sind von einem goldenen Lorbeerkranz umgeben. Die obere linke Ecke im schwarzen Streifen der Fahne enthält die militärische Bezeichnung. Die Breite der Fahne verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 4, das Staatswappen mit Umschriftung und Lorbeerkranz zur Länge der Fahne wie 1 : 2. Die Fahnen sind mit goldenen Fransen eingefasst (Anlage 9).

## § 8

Die Fahnen der Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern entsprechen in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte der Fahne befindet sich der zwölfzackige Polizeistern mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in der Mitte. Um den Polizeistern stehen die Worte „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“. Der Polizeistern und die Umschriftung sind von einem Eichenlaubkranz umgeben. Die obere linke Ecke im schwarzen Streifen der Fahne enthält die Bezeichnung der Dienststelle bzw. Einheit. Der Polizeistern, die Umschriftung und der Eichenlaubkranz stehen im Verhältnis zur Breite der Fahne wie 3 : 5. Die Fahnen sind mit Fransen eingefasst. Der Polizei-

stern, die Umschriftung, der Eichenlaubkranz, die Bezeichnung der Dienststelle bzw. Einheit sowie die Fransen sind in Silber gehalten (Anlage 10).

## § 9

(1) Die Dienstwimpel der Schiffe und Boote der Schifffahrtsaufsicht, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, des Gesundheitswesens, der Wasserwirtschaft – Gewässeraufsicht und der Fischereiaufsicht sind dreieckig. Ihre Breite verhält sich zur Länge wie 3 : 5. Sie tragen beiderseits auf weißem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, dessen Durchmesser ein Drittel der Breite des Dienstwimpels beträgt. Die Dienstwimpel tragen an beiden langen Seiten einen farbigen Streifen in einer Breite von einem Zehntel der Breite der Dienstwimpel.

(2) Die Farben der Streifen sind bei der Schifffahrtsaufsicht – blau, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik – grün, des Gesundheitswesens – gelb, der Wasserwirtschaft – Gewässeraufsicht – hellblau und der Fischereiaufsicht – silbergrau (Anlage 11).

## § 10

(1) Das Hoheitszeichen für Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold, ist rund und hat einen Durchmesser von 200 mm. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 12).

(2) Das Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee ist ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit den Farben Schwarz-Rot-Gold. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in stilisierter Form. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Seitenlänge des Hoheitszeichens wie 1 : 2 (Anlage 13).

(3) Das Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der zivilen Luftfahrt entspricht in der Gestaltung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 11

(1) Die Führung der Flaggen, Fahnen einschließlich damit zusammenhängender Fragen, wie z. B. die Gestaltung der Fahnenstangen und -schleifen, die Führung der Dienstwimpel und der Hoheitszeichen gemäß den §§ 3 und 10 regeln die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in eigener Verantwortung.



(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können bei Notwendigkeit weitere Dienstwimpel mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei einführen.

## § 12

Rangabzeichen und Kommandozeichen für Schiffe und Boote der Volksmarine regelt der Minister für Nationale Verteidigung in eigener Zuständigkeit.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 27. September 1955 über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. I Nr. 90 S. 706),
2. Verordnung vom 27. Juni 1957 über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee (GBl. I Nr. 60 S. 505) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968, Anlage Ziff. 20 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
3. Verordnung vom 1. Oktober 1959 über die Einführung einer Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 54 S. 691),
4. Verordnung vom 1. Oktober 1959 über Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe (GBl. I Nr. 54 S. 692) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968, Anlage 1 Ziff. 27 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
5. Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II Nr. 36 S. 407) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. Juli 1966 (GBl. II Nr. 85 S. 551) und des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968, Anlage Ziff. 25 (GBl. I Nr. 11 S. 242),
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1960 zur Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee – Flaggenordnung – (GBl. II Nr. 36 S. 410) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 11. Februar 1963 zur Flaggenordnung (GBl. II Nr. 17 S. 121),
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1962 zur Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBl. II Nr. 13 S. 116),
8. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1960 zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine – Flaggenordnung für Schiffe und Boote – (GBl. II Nr. 36 S. 408),

9. Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Juli 1966 zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II Nr. 85 S. 554).

Berlin, den 3. Januar 1973

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
S i n d e r m a n n  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
D i c k e l

**Anlage 1**  
zu vorstehender Verordnung



*Flagge des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik*

**Anlage 2**  
zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge der Nationalen Volksarmee*

**Anlage 3**

zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine*

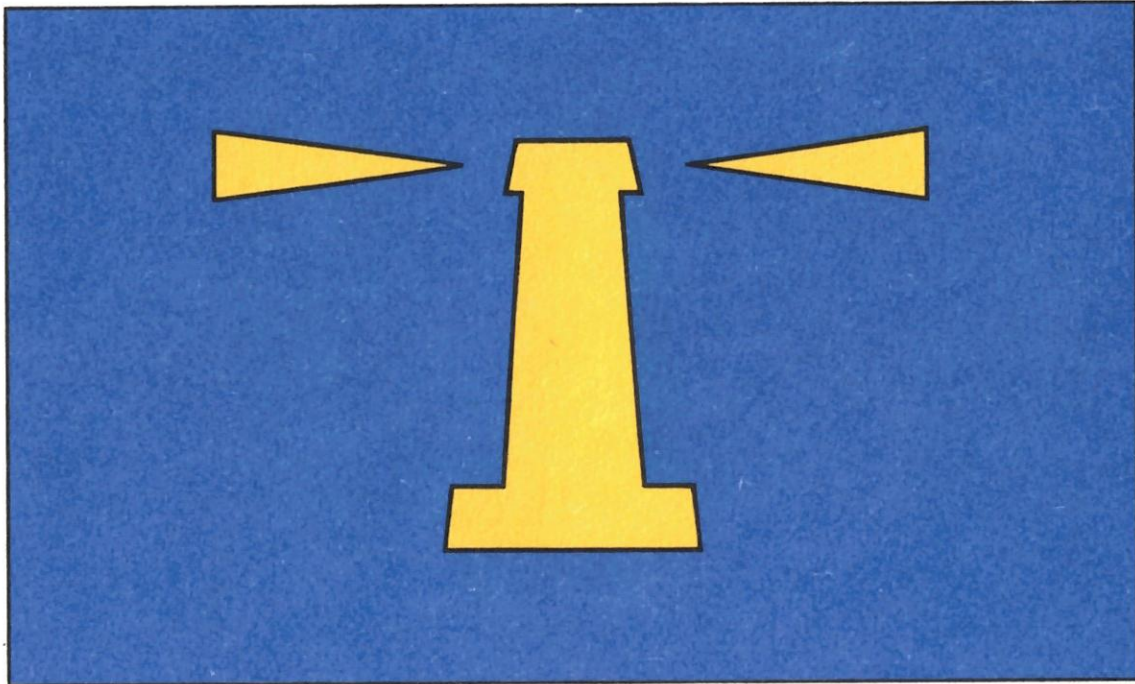
**Anlage 4**

zu vorstehender Verordnung



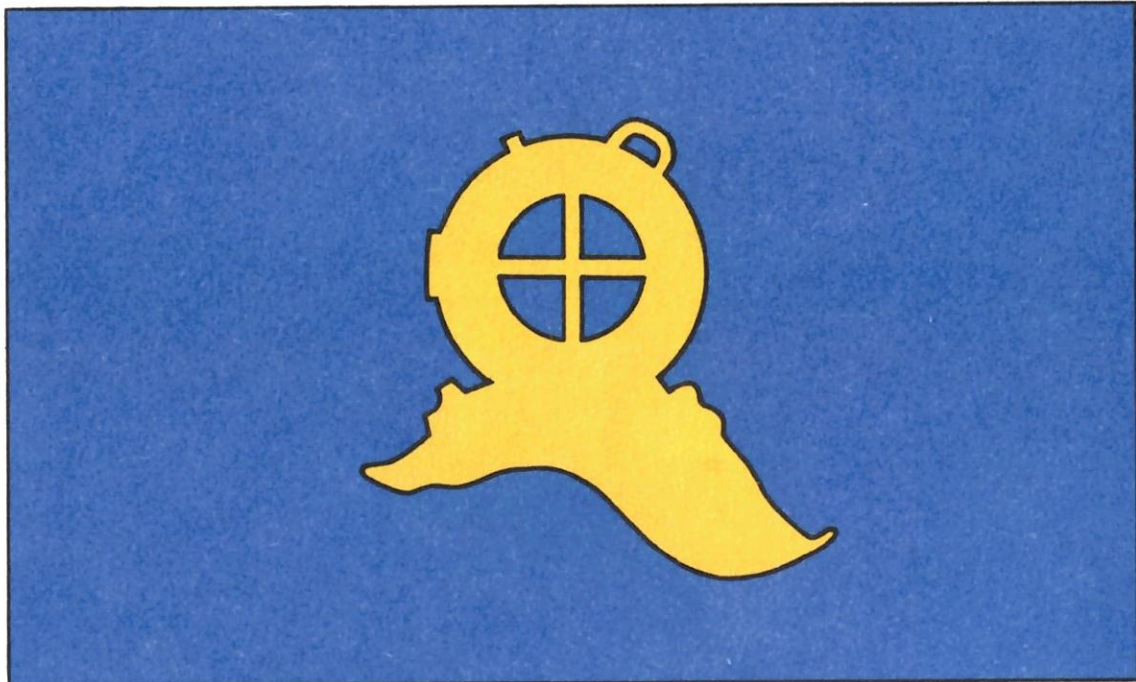
*Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine*

**Anlage 5**  
zu vorstehender Verordnung



*Zeichen des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik*

**Anlage 6**  
zu vorstehender Verordnung



*Zeichen des Bergungsdienstes*

**Anlage 7**

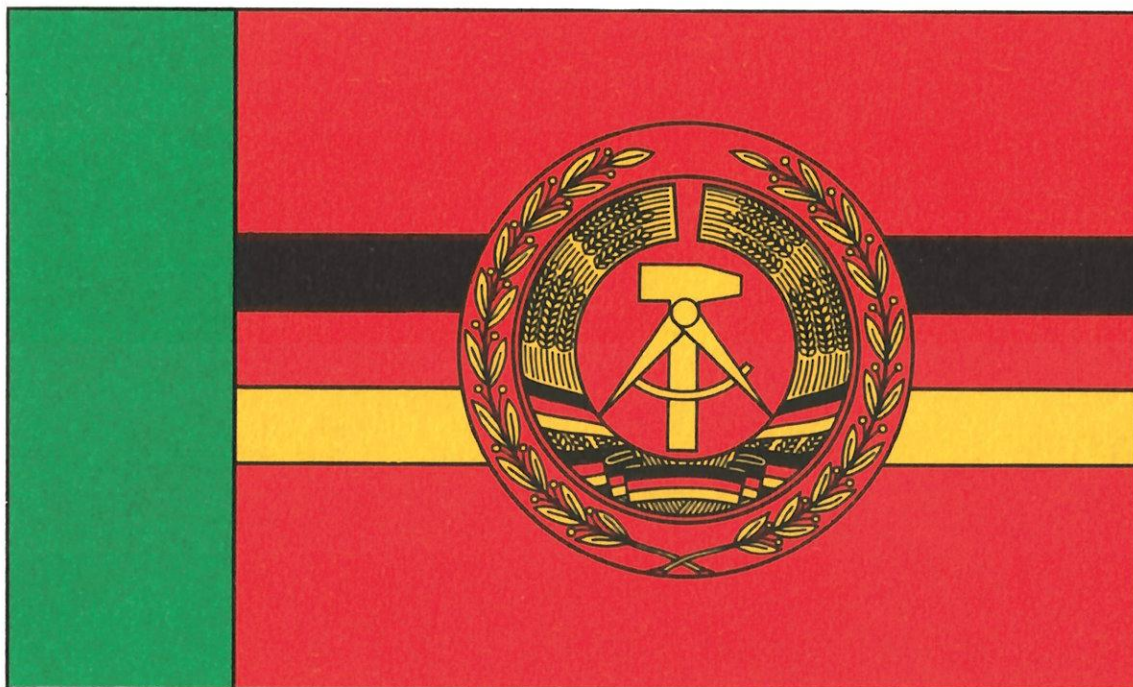
zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge der Boote der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee*

**Anlage 8**

zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge für Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste*

**Anlage 9**  
zu vorstehender Verordnung



*Truppenfahne der Nationalen Volksarmee*

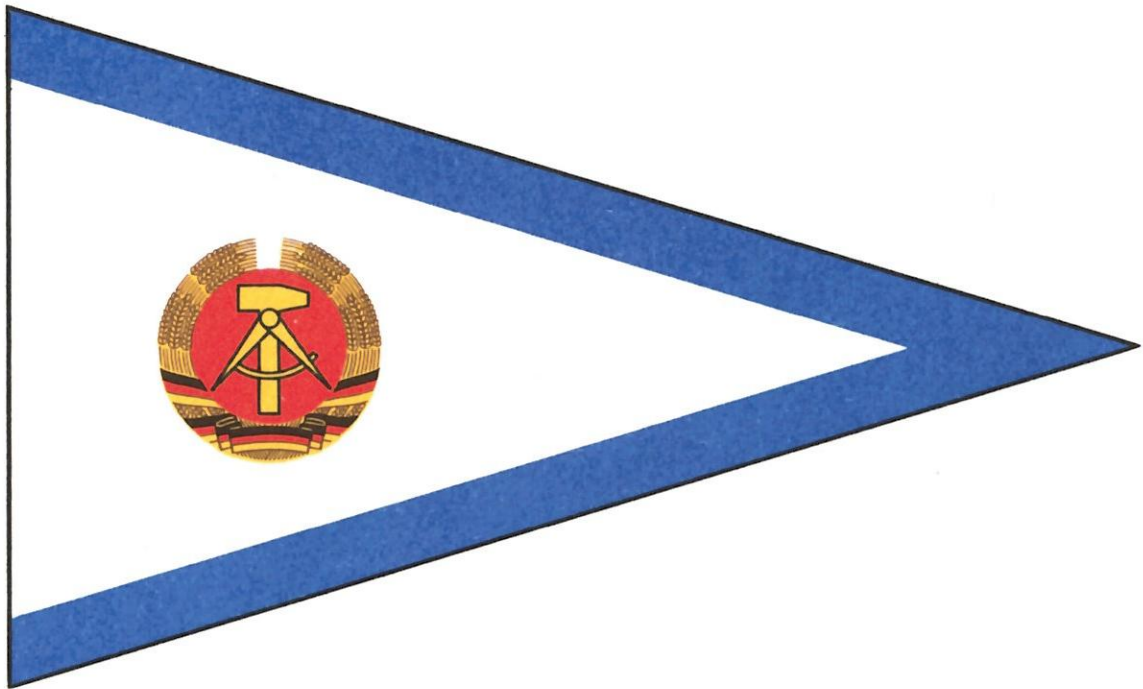
**Anlage 10**  
zu vorstehender Verordnung



*Fahne der Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei  
und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums  
des Innern*



**Anlage 11**  
zu vorstehender Verordnung



*Dienstwimpel der Schiffe und Boote der Schifffahrtsaufsicht*

**Weitere Farbmuster der Dienstwimpel**



für Fahrzeuge der Zollverwaltung  
der Deutschen Demokratischen Republik



für Fahrzeuge des Gesundheitswesens



für Fahrzeuge der Wasserwirtschaft –  
Gewässeraufsicht



für Fahrzeuge der Fischereiaufsicht

**Anlage 12**  
zu vorstehender Verordnung



*Hoheitszeichen für Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee*

**Anlage 13**  
zu vorstehender Verordnung



*Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee*



**Anordnung**  
**über das Führen von Flaggen und Fahnen**  
**in der Nationalen Volksarmee**  
**— Flaggenanordnung —**

**vom 9. Februar 1973**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Flaggenverordnung vom 3. Januar 1973 (Sonderdruck Nr. 751 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

In der Nationalen Volksarmee werden geführt:

1. Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik;
2. Flagge des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates;
3. Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
4. Dienstflagge der Nationalen Volksarmee;
5. Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine;
6. Dienstflagge für Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste;
7. Dienstflagge für Boote der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee;
8. Truppenfahnen.

**§ 2**

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee werden an Kasernen und Dienstgebäuden mit militärischen Wachen gesetzt. Das Setzen und Niederholen der Flaggen erfolgt durch die Flaggenparade.

(2) An Dienstgebäuden ohne militärische Wachen wird nur die Staatsflagge gesetzt. Es erfolgt keine Flaggenparade.

(3) Kasernen und Dienstgebäude werden nach Abs. 1 beflaggt:

- a) anlässlich des 1. März, 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November,
- b) auf Befehl des Standortältesten,
- c) wenn für öffentliche Gebäude Beflaggung angeordnet ist.

Die Beflaggung nach Buchst. a beginnt am jeweiligen Vortage 12.00 Uhr und endet am nachfolgenden Tage 7.00 Uhr. Die Zeitdauer der Beflaggung nach den Buchstaben b und c richtet sich nach den konkreten Festlegungen.

### § 3

(1) Die Flagge des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates wird bei seiner Anwesenheit von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(2) Die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates wird bei seiner Anwesenheit von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(3) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird bei Anwesenheit des Vorsitzenden des Ministerrates von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(4) Eine ausländische Standarte oder die an ihrer Stelle zu setzende Staats- bzw. Kriegsflagge ist grundsätzlich im Großtopp steuerbord zu führen, wenn der ausländische Berechtigte sich an Bord befindet. Sie ist im Großtopp backbord zu führen, wenn sich der Erste Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates, der Vorsitzende des Staatsrates oder der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls an Bord befindet.

### § 4

(1) Die Dienstflaggen der Schiffe und Boote der Volksmarine werden von allen Schiffen und Booten der Volksmarine unter Beachtung des Abs. 2 geführt, unabhängig davon, daß aus besonderen Anlässen weitere Flaggen zu führen sind.

(2) Die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Volksmarine (auf rotem Grund) ist von allen Kampfschiffen und -booten, die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Volksmarine (auf blauem Grund) von allen Hilfsschiffen und -booten der Volksmarine auf See an der Gaffel oder an entsprechender Stelle, von vor Anker, an der Tonne oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten am Flaggstock zu setzen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Flaggenführung der Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste.

(4) Die Gösch ist von vor Anker, an der Tonne oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten (außer Verkehrs-, Sport-, Arbeits- und Beibooten) der Volksmarine an einem Stock auf dem Bugsprit oder Vor-

steven gleichzeitig mit der Dienstflagge am Flaggestock zu führen. Als Gösch ist die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu setzen.

(5) Die Dienstflagge für Boote der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee ist am Flaggestock am Heck der Boote zu setzen.

## § 5

(1) Truppenfahnen der Nationalen Volksarmee werden als Symbol der militärischen Ehre und Tapferkeit und des militärischen Ruhmes auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung an Truppenteile und Verbände sowie diesen gleichgestellte Dienststellen und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee verliehen.

(2) Zur Truppenfahne gehört eine rote Schleife, die mit einer schwarz-rot-goldenen Kordel an der Spitzenschafthülse befestigt ist.

## § 6

Das Führen der Truppenfahnen, das Zeremoniell beim Setzen und Niederholen der Flaggen sowie die Einzelfragen der Flaggenparade, des Flaggenschmuckes, des Flaggengrußes, der Flaggentrauer und der Ehrenbezeugung werden in militärischen Bestimmungen geregelt.

## § 7

(1) Das Hoheitszeichen (rund) führen grundsätzlich alle gepanzerten Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee; Ausnahmen davon werden gesondert geregelt.

(2) Das Hoheitszeichen (quadratisch) führen alle Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee.

(3) Einzelheiten über das Führen des Hoheitszeichens werden in militärischen Bestimmungen festgelegt.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1973

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n  
Armeegeneral





# **Anordnung über Rangabzeichen und Kommandozeichen der Volksmarine**

**vom 9. Februar 1973**

Auf der Grundlage des § 12 der Flaggenverordnung vom 3. Januar 1973 (Sonderdruck Nr. 751 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## **§ 1**

Als Rangabzeichen werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

### **1. Die Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung (Anlage 1)**

Die Farbe der Flagge ist blau. Die Flagge zeigt in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz auf rotem Untergrund. In der oberen Hälfte der Flagge am stehenden Liek befindet sich über zwei gekreuzten Kanonenrohren ein unklarer Anker. Unterhalb der gekreuzten Kanonenrohre zeigt sie zwei übereinanderliegende Kanonenkugeln. Die Farbe des Ankers, der Kanonenrohre und -kugeln ist gold-gelb. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz zur Länge der Flagge wie 1 : 3. Die lichte Höhe zwischen Oberrand Anker und Unterrand Kanonenrohre verhält sich zur Breite der Flagge wie 1 : 2, der Durchmesser einer Kanonenkugel wie 1 : 8.

### **2. Die Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs des Hauptstabes sowie für Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung mit Admiralsdienstgrad (Anlage 2)**

Die Flagge entspricht der des Ministers für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik, hat jedoch nur eine gold-gelbe Kanonenkugel. Die Größenverhältnisse des Staatswappens und der Symbole sind wie unter Ziff. 1 angegeben.

### **3. Die Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs der Volksmarine (Anlage 3)**

Die Farbe der Flagge ist blau. Die Flagge zeigt in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz auf rotem Untergrund. In der oberen Hälfte der Flagge am stehenden Liek befindet sich ein unklarer gold-gelber Anker. Die Höhe des Ankers verhält

sich zur Breite der Flagge wie 1 : 2, der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz zur Länge der Flagge wie 1 : 3.

**4. Die Flagge eines Admirals (Anlage 4)**

Die Flagge zeigt auf blauem Grund in der Mitte einen unklaren goldgelben Anker. Am stehenden Liek befinden sich drei untereinanderstehende fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende goldgelbe Sterne. Die Höhe des Ankers verhält sich zur Breite der Flagge wie 2 : 3. Die Größe eines Sternes beträgt etwa ein Fünftel der Breite der Flagge.

**5. Die Flagge eines Vizeadmirals oder eines Stellvertreters des Chefs der Volksmarine (Anlage 5)**

Die Flagge entspricht der eines Admirals, hat jedoch nur zwei untereinanderstehende goldgelbe Sterne.

**6. Die Flagge eines Konteradmirals oder eines Offiziers in einer Admiralsdienststellung bei der Führung des ihm unterstellten Flottenverbandes (Anlage 6)**

Die Flagge entspricht der eines Admirals, hat jedoch nur einen goldgelben Stern.

## § 2

Als Kommandozeichen werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

**1. Der Stander eines Brigadechefs (Anlage 7)**

Der Stander ist weiß und oben und unten mit je einem waagerechten blauen Streifen eingefasst. Er hat in der Mitte einen tiefen dreieckigen Ausschnitt. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie 2 : 5. Die Breite der blauen Einfassung beträgt etwa ein Viertel der Breite und die Tiefe des Ausschnittes etwa ein Drittel der Länge des Standers.

**2. Der Stander eines Abteilungschefs (Anlage 8)**

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie 2 : 5. Die Breite des Streifens beträgt etwa ein Drittel der Breite des Standers.

**3. Der Stander eines Gruppenchefs (Anlage 9)**

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen. Die Breite des Standers verhält sich zu seiner Länge wie etwa 3 : 4. Die Breite des Streifens beträgt etwa zwei Fünftel der Breite des Standers.

#### 4. **Der Stander des Reedeältesten** (Anlage 10)

Der Stander hat die Form und Größe des Standers eines Brigadechefs und ist senkrecht blau-weiß-blau in gleicher Breite gestreift. Der Stander ist auf Befehl zeitweilig zusätzlich zu anderen Rangabzeichen oder Kommandozeichen an der Rah steuerbord zu setzen.

#### 5. **Der Wimpel eines Kommandanten** (Anlage 11)

Der Kommandantenwimpel ist entweder rot oder blau und hat in der Mitte einen tiefen spitzwinkligen Ausschnitt. An der dem Stock zugewandten Seite befindet sich eine schwarz-rot-goldene Gösch, in deren Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem gold-gelben Lorbeerkranz, angebracht ist. Bei Schiffen verhält sich die Breite des Wimpels zu seiner Länge wie etwa 1 : 26, bei Booten wie etwa 1 : 13. Die Länge der Gösch beträgt etwa das Doppelte der Breite des Wimpels.

### § 3

(1) Die Rangabzeichen werden für die Dauer des Aufenthaltes des jeweiligen militärischen Vorgesetzten auf einem Schiff oder Boot der Volksmarine geführt.

(2) Die Kommandozeichen nach § 2 Ziffern 1 bis 4 werden auf dem Schiff oder Boot des unterstellten Verbandes geführt, auf dem sich der jeweilige Chef aufhält.

(3) Der Kommandantenwimpel (rot) wird vom Kommandanten jedes Schiffes oder Bootes, das er befehligt, geführt, soweit es berechtigt ist, die Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine zu führen. Liegt diese Berechtigung nicht vor, ist der Kommandantenwimpel (blau) zu führen, wenn der Kommandant Angehöriger der Volksmarine ist.

### § 4

(1) Alle Rangabzeichen und Kommandozeichen, außer der Stander des Reedeältesten, werden im Großtopp gesetzt.

(2) Auf einem Schiff oder Boot der Volksmarine, das die Flagge des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates oder die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates oder die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik im Großtopp führt, werden mit Ausnahme des Kommandantenwimpels keine Rangabzeichen und Kommandozeichen gesetzt.

(3) Auf jedem Schiff oder Boot der Volksmarine darf mit Ausnahme des Kommandantenwimpels nur das Rangabzeichen oder Kommando-

zeichen des nach den §§ 1 bzw. 2 rangältesten Berechtigten gesetzt werden. Dies trifft auch zu, wenn sich mehrere zur Führung von Rangabzeichen oder Kommandozeichen Berechtigte, auch ausländische Persönlichkeiten, an Bord befinden.

(4) Die Kommandozeichen nach § 2 Ziffern 1 bis 3 sind beim Heißen eines Rangabzeichens oder höheren Kommandozeichens auf einem anderen Schiff oder Boot des unterstellten Verbandes zu setzen.

(5) In einem Verband von Schiffen oder Booten der Volksmarine darf das Rangabzeichen oder Kommandozeichen desselben Vorgesetzten nur an einer Stelle gesetzt werden. Bei vorübergehendem Aufenthalt des Chefs des Verbandes auf einem ihm nur als Beförderungsmittel dienenden Schiff oder Boot des ihm unterstellten Verbandes darf das Rangabzeichen oder Kommandozeichen gleichfalls mit auf dem Flaggschiff (Führungsboot) gesetzt werden.

## § 5

Flaggenparade, Flaggenschmuck, Flaggengruß, Flaggentrauer und Ehrenbezeugungen werden in militärischen Bestimmungen geregelt.

## § 6

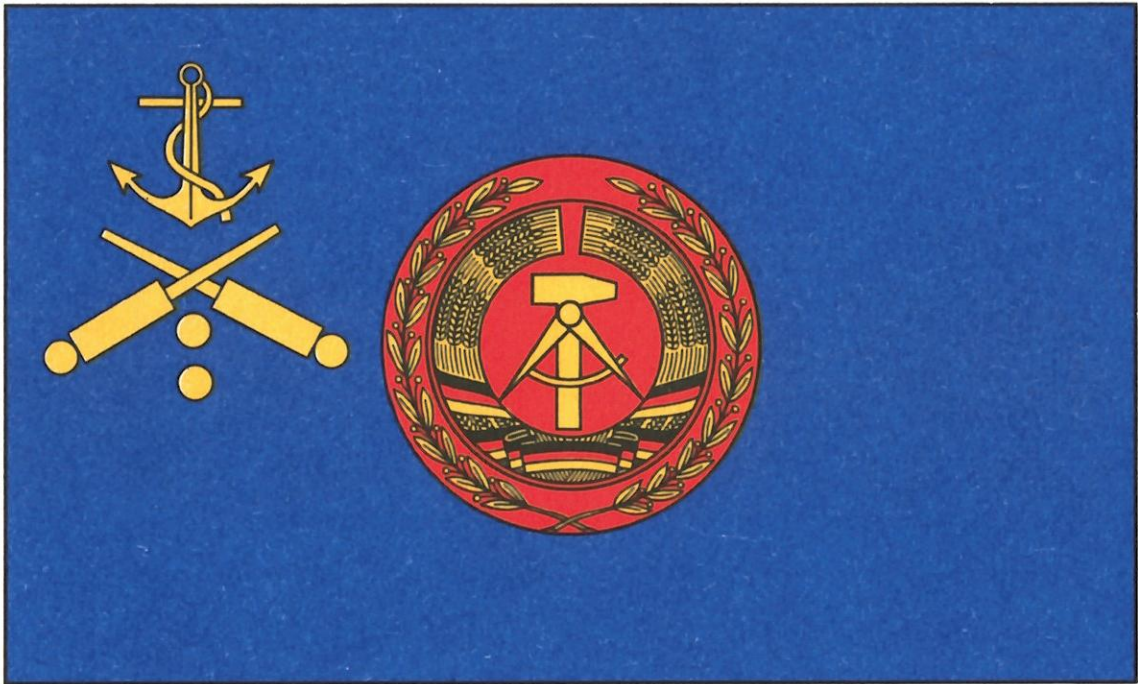
Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1973

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung**

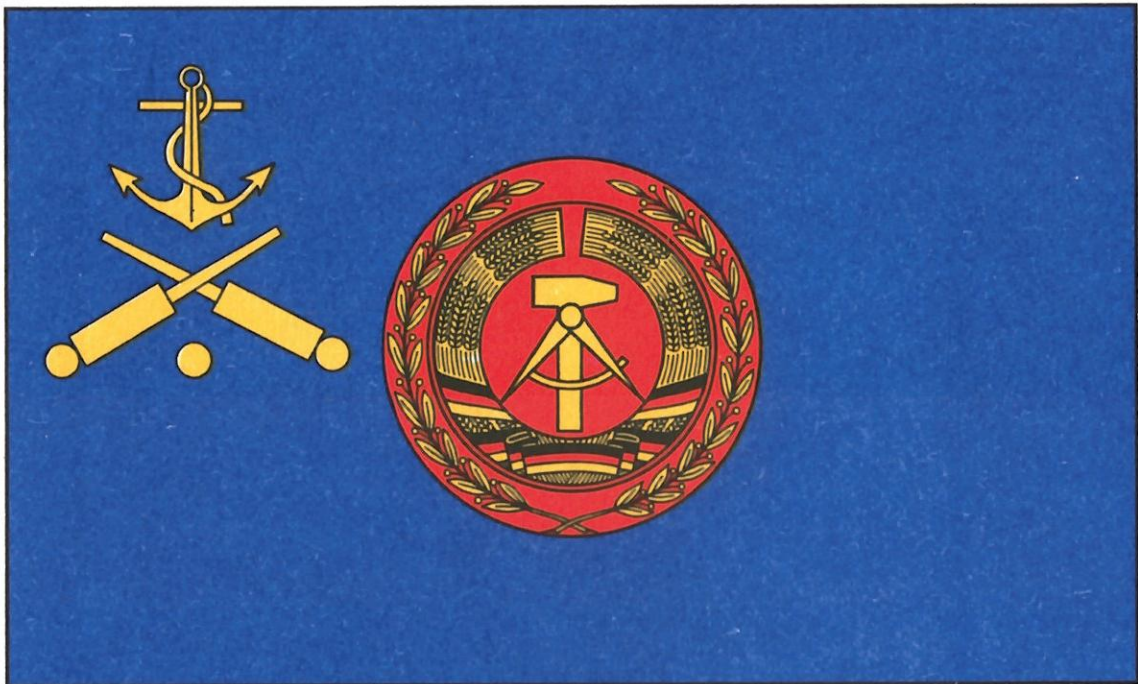
H o f f m a n n  
Armeegeneral

**Anlage 1**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung*

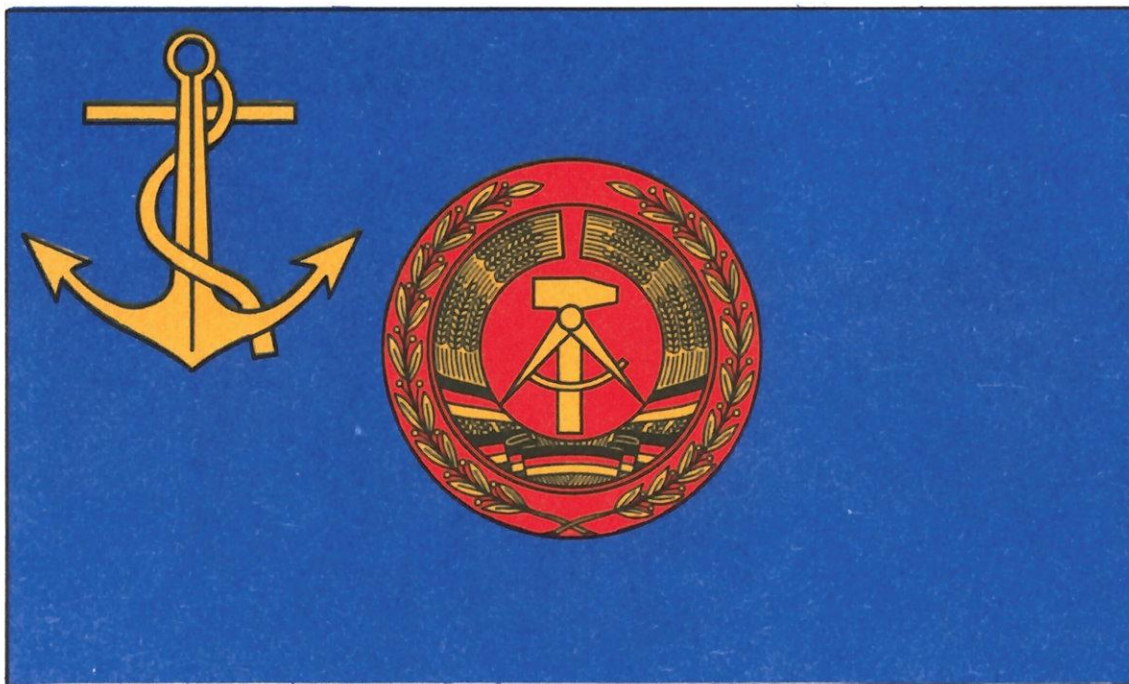
**Anlage 2**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs des Hauptstabes sowie für Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung mit Admiralsdienstgrad*

**Anlage 3**

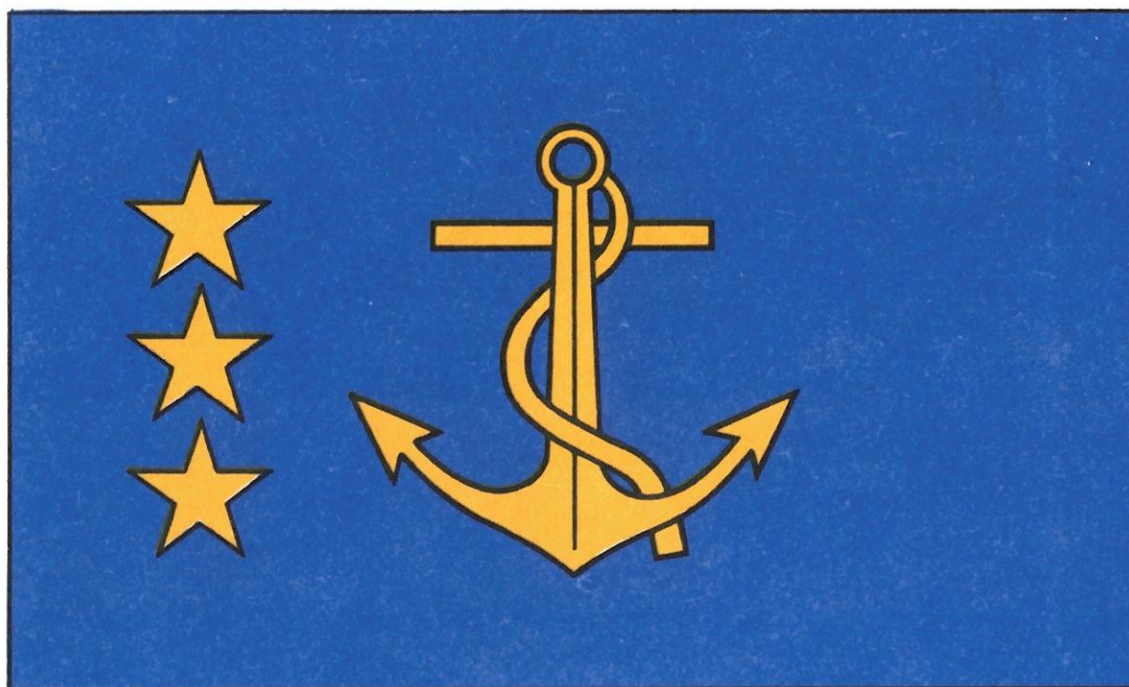
zu vorstehender Anordnung



*Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs der Volksmarine*

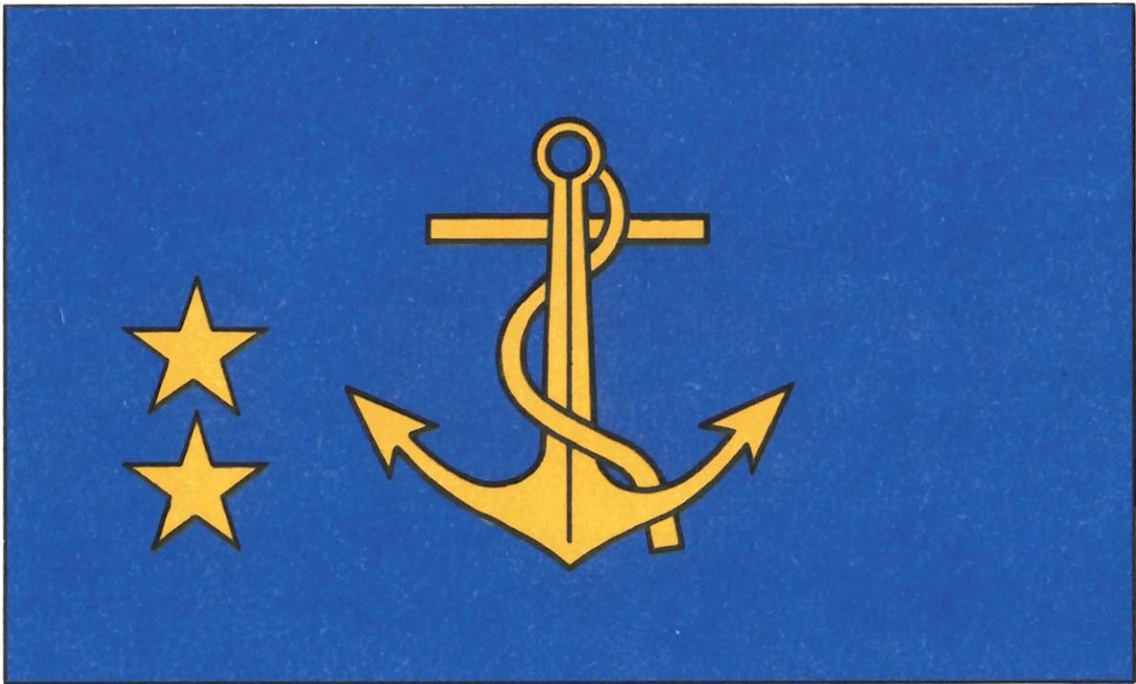
**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung



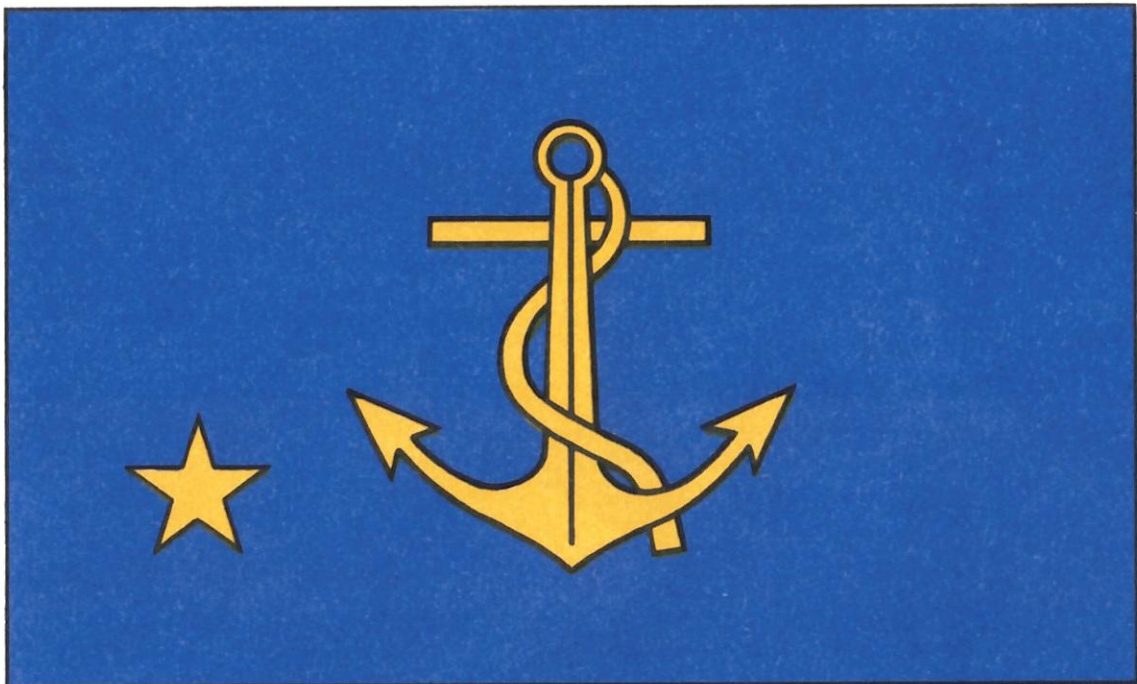
*Flagge eines Admirals*

**Anlage 5**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge eines Vizeadmirals oder eines Stellvertreters des Chefs der Volksmarine*

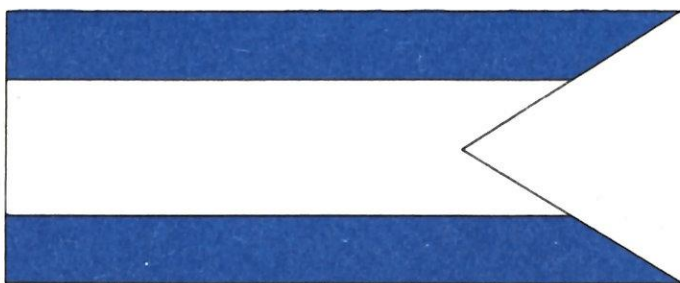
**Anlage 6**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge eines Konteradmirals oder eines Offiziers in einer Admiralsdienststellung bei der Führung des ihm unterstellten Flottenverbandes*

**Anlage 7**

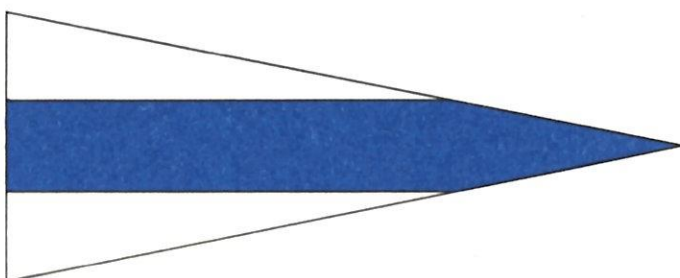
zu vorstehender Anordnung



*Stander eines Brigadechefs*

**Anlage 8**

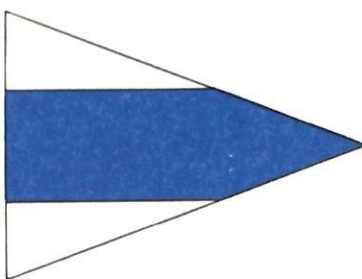
zu vorstehender Anordnung



*Stander eines Abteilungschefs*

**Anlage 9**

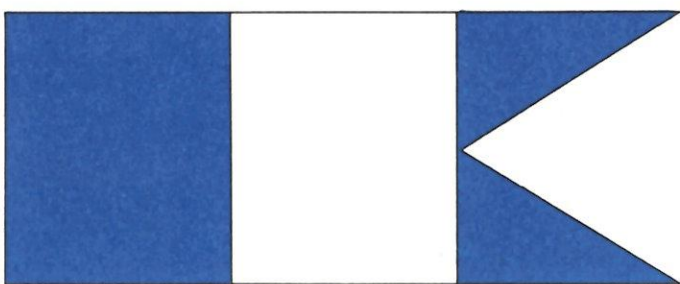
zu vorstehender Anordnung



*Stander eines Gruppenchefs*

**Anlage 10**

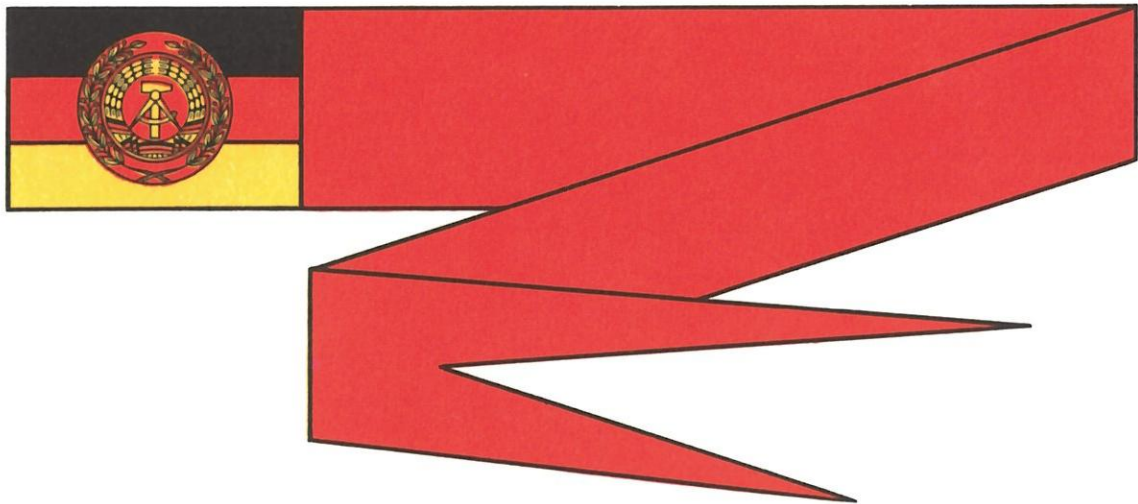
zu vorstehender Anordnung



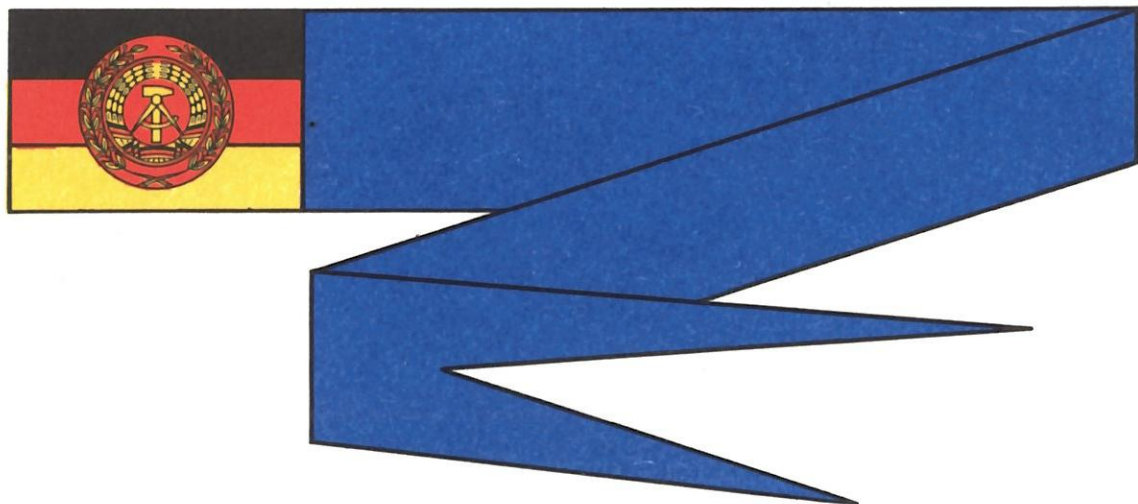
*Stander eines Reedeältesten*



**Anlage 11**  
zu vorstehender Anordnung



*Wimpel eines Kommandanten (Kampfschiffe und -boote)*



*Wimpel eines Kommandanten (Hilfsschiffe)*





+

22. JUNI 1973

+

**Senatsbibliothek Berlin**

**N11<  
43201756  
109**

**Zentral- und Landesbibliothek Berlin**



**Strasse des 17. Juni 112. 10623 Berlin**